



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Revision des Spitalgesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Änderung des Spitalgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Stimmberechtigten haben der Gesetzesrevision und damit der Neuregelung der Zuständigkeiten für die Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 klar zugestimmt. Die Gebäude des Kantonsspitals werden ins Eigentum der Spitäler Schaffhausen übertragen. Das Land bleibt im Besitz des Kantons und wird im Baurecht abgegeben. Mit dieser Lösung können die Spitäler Schaffhausen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst über die Planung und Realisierung der anstehenden Erneuerung entscheiden. Der formelle Vollzug der Übertragung der Gebäude des Kantonsspitals und des Abschlusses des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton und den Spitälern Schaffhausen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, aber ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2016.

Gleichzeitig ist auch der Beschluss des Kantonsrates vom 14. September 2015 betreffend die Übertragung des Areals Kantonsspital an die Spitäler Schaffhausen im Baurecht in Kraft getreten.

Ja, aber zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonsregierungen - grundsätzlich positiv zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 will der Bund bis 2019 1.02 Mrd. Franken einsparen, um die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse in den nächsten Jahren zu gewährleisten. Vorgesehen sind 25 Massnahmen, die sich über das gesamte Ausgabenspektrum des Bundes erstrecken. Die Massnahmen setzen praktisch ausschliesslich auf der Ausgabenseite an. Die Kantone sind dort betroffen, wo Dienstleistungen des Bundes abgebaut bzw. zu den Kantonen verlagert werden. Dies wird insbesondere bei den Massnahmen im Transferbereich des Bundes, in den Bereichen Migration und Integration, Bahninfrastruktur, Invalidenversicherung und Prämienverbilligung der Fall sein.

Nach Ansicht der Regierung ist es zwar löblich, dass der Bund frühzeitig Massnahmen ergreift, um dem prognostizierten strukturellen Defizit entgegenzuwirken. Das Sparpaket darf jedoch nicht zu Lastenverschiebungen auf die Kantone führen. Entsprechend werden von den Kantonen verschiedene Sparmassnahmen dezidiert abgelehnt. Der Regierungsrat ist mit der Konferenz der Kantonsregierungen der Auffassung, dass der Bund angesichts seines äusserst positiven Abschlusses 2015 den Umfang der Sparmassnahmen nochmals prüfen muss.

Der Kanton Schaffhausen wäre von der Schliessung der Zollstelle Barga betroffen. Entsprechend wehrt sich der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an den Bund erneut für die Zollstelle Barga. Die Folgen einer Schliessung wären für den Kanton Schaffhausen schwerwiegend. Bei einer Schliessung der Zollstelle Barga müssten am Zollübergang Thayngen nicht mehr 1'100, sondern neu 1'350 Lastwagen pro Tag abgefertigt werden. Die Abfertigung der Ausfuhr bzw. Einfuhr auf deutscher Seite würde ebenfalls deutlich zunehmen. Diese enorme Anzahl Lastwagen würde die bereits sehr angespannte Verkehrssituation unverhältnismässig

verschärfen. Die lediglich zweispurige Kantonsstrasse J15 ist zudem nicht für die heutigen Verkehrsmengen ausgebaut. Eine zusätzliche Belastung aufgrund einer Schliessung der Zollstelle Barga ist deshalb auch aus Sicherheitsgründen nicht tragbar.

Regierung für Weiterentwicklung der IV

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich - in Übereinstimmung mit den drei involvierten Direktorenkonferenzen - die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Erkenntnis, dass mit den letzten IV-Revisionen die gesetzten Ziele nur teilweise erreicht werden konnten. Deshalb soll das System der IV weiter optimiert werden. Neu sollen jeweils spezifische Verbesserungsmaßnahmen für drei Zielgruppen umgesetzt werden: Zielgruppe 1 sind die Kinder von 0 - 13 Jahre, wobei insbesondere die veraltete Liste der Geburtsgebrechen, deren Behandlung bei Kindern von der IV übernommen wird, aktualisiert werden soll. Zielgruppe 2 umfasst die Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten zwischen 13 und 25 Jahren. Sie sollen insbesondere an den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben besser unterstützt werden. Bei der Zielgruppe 3, den psychisch erkrankten Versicherten zwischen 25 und 65 Jahren, sollen insbesondere die Eingliederungsmaßnahmen flexibilisiert und ergänzt werden. Nebst diesen spezifischen Massnahmen sind in der Koordination der beteiligten Akteure Verbesserungen angezeigt. So wird z.B. die Einführung eines stufenlosen Rentensystems vorgesehen.

Die Regierung unterstützt die Weiterentwicklung der IV. Sie weist aber darauf hin, dass die spezielle Förderung der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt zwar wünschenswert, aber ohne das Ergreifen von geeigneten Massnahmen für den Übergang von der Berufsbildung in den Arbeitsmarkt wenig zielführend ist. Bei Einführung eines stufenlosen Rentensystems wird die Anwendung lediglich auf Neurenten abgelehnt und die Überführung aller Renten ins neue System unter Ansetzung einer angemessenen Übergangsfrist befürwortet. Die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung wird abgelehnt. Schliesslich schlägt die Regierung vor, dass zur Unterstützung der Eingliederung von jungen Erwachsenen bis 25 Jahre nur noch befristete Renten gesprochen werden.

Ja zu Reform der Ergänzungsleistungen

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit den drei involvierten Direktorenkonferenzen - grundsätzlich positiv zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Ziel der Revision ist die Optimierung des bestehenden EL-Systems. Insbesondere sollen damit die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge verbessert sowie unerwünschte Schwelleneffekte reduziert werden. Um eine Leistungsverchiebung in die Sozialhilfe und damit eine finanzielle Mehrbelastung der Kantone zu verhindern, soll das EL-Niveau mit der vorliegenden Reform grundsätzlich erhalten bleiben. Geplant sind die Bewahrung des Kapitals der beruflichen Vorsorge und die stärkere Berücksichtigung des Vermögens in der EL-Berechnung. Zu diesem Zweck sollen unter anderem die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen entsprechend angepasst werden. Weiter sollen die EL-Mindesthöhe angepasst und hypothetische Erwerbseinkommen vollumfänglich in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Ebenso in der EL-Berechnung berücksichtigt werden soll die Krankenversicherungsprämie. Zu einzelnen Punkten bringt die Regierung Bemerkungen bzw. Änderungsvorschläge an.

Prämienbelastung bei jungen Erwachsenen soll reduziert werden

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene markante Reduktion der Krankenversicherungsprämienbelastung bei den jungen Erwachsenen vom 19. bis 25. Altersjahr, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

festhält. Die von der Kommission also Folge von zwei Parlamentarischen Initiative erarbeitete Revision des Krankenversicherungsgesetzes will über eine Modifikation der Gesetzesbestimmungen über den Risikoausgleich eine markante Reduktion der Prämienbelastung bei den jungen Erwachsenen vom 19. bis 25. Altersjahr erreichen. Die Entlastung dieser Altersgruppe soll vollumfänglich kompensiert werden durch moderate Prämienaufschläge bei den älteren Versicherten. Als Nebenanträge werden zusätzlich eine Entlastung bei den 26- bis 35-Jährigen sowie eine Ausweitung der Bundesvorgaben zur Prämienverbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung vorgeschlagen.

Die Regierung begrüsst den Hauptvorschlag zur Entlastung der jungen Erwachsenen vom 19. bis zum 25. Altersjahr. Aktuell fliessen rund zwei Drittel der Krankenversicherungsprämien der jungen Versicherten vom 19. bis 25. Altersjahr in den Risikoausgleich zugunsten der älteren Jahrgänge ab dem 60. Altersjahr. Mit diesen hohen Transferzahlungen werden Personen belastet, die zu grossen Teilen noch in Ausbildung stehen und demzufolge noch über keine namhaften Einkünfte verfügen. Dementsprechend ist der Anteil der Personen dieser Altersgruppe, die Prämienverbilligung bezieht, ausserordentlich hoch. Die vorgeschlagene Änderung kann eine mittlere Senkung der Prämien dieser Altersgruppe um rund einen Drittel bewirken. Auf der anderen Seite wird sich bei den älteren Versicherten ein mittlerer Prämienaufschlag in der Gröszenordnung von 3 % ergeben. Damit bleibt nach Ansicht der Regierung ein vertretbarer Rahmen gewahrt. Der hohe Mittelbedarf der Kantone für die Auszahlung von Prämienverbilligungen an die jungen Erwachsenen kann so entsprechend reduziert werden. Die beiden Nebenanträge werden abgelehnt.

Ja zu Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Streichung der Vorränge für Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates festhält. Die von der Kommission im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative erarbeitete Revision des Stromversorgungsgesetzes schafft eine neue Regelung der Vorränge für die Nutzung des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes bei Engpässen.

Die Vorränge für Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurden ursprünglich vom Bundesgesetzgeber eingeführt, um die erneuerbaren Energien zu fördern und damit die Netzbetreiber jederzeit den gesetzlich festgelegten Versorgungsauftrag an inländische Kleinbezüger sicherstellen können. Nachdem die Elektrizitätsversorger und Kraftwerke einen voraussetzungslosen Vorrang fordern, drohen Netzüberlastungen, welche die Systemstabilität und schliesslich die Versorgungssicherheit in der Schweiz gefährden. Vor diesem Hintergrund sollen die Vorränge für Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Gesetz gestrichen werden. Neu soll Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken Vorrang bei der Kapazitätszuteilung eingeräumt werden.

Ersatzwahl Alterskommission

Der Regierungsrat hat René Sauzet, Vorstandsmitglied des Verbands der Schaffhauser Rentnervereinigungen, als Nachfolger des verstorbenen René Rohrbasser in die Alterskommission gewählt.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat folgenden Mitarbeitenden, die am 1. April 2016 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen:

- Susan Berger, Primarlehrerin;
- Hanspeter Flury, Präsident Schlichtungsstelle für Mietsachen;

- Bruno Hächler, Rettungssanitäter bei den Spitälern Schaffhausen;
- Markus Höneisen, Kantonsarchäologe;
- Heidi Keusen-Zimmermann, Altenpflegerin bei den Spitälern Schaffhausen;
- Radovanka Skoknic, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen;
- Thomas Sulzberger, Stellvertretender Leiter Personalamt.

Schaffhausen, 15. März 2016
Nr. 11/2016

Staatskanzlei Schaffhausen